

Der protestantische Müller im katholischen Borghorst || Ein Rechtsgutachten aus den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts

„Sive autem catholici sive Augustanae
confessionis fuerint subditi, nullibi ob
religionem despiciatui habeantur.

Ob die Untertanen aber katholisch oder
Augsburgischer Konfession sind, so sollen
sie nirgends wegen ihrer Religion verachtet
werden.“¹

Im Besitz der Universitäts- und Landesbibliothek Münster befindet sich der Nachlaß von Anton Matthias Sprickmann (1749–1833). Sprickmann hatte von 1778–1814 den Lehrstuhl für deutsche Reichsgeschichte, deutsches Staatsrecht und Lehnsrecht an der juristischen Fakultät der Universität Münster inne. Er war ein enger Vertrauter und Mitarbeiter des münsterischen Ministers und Generalvikars von Fürstenberg.²

Beim Nachlaß befinden sich der handschriftliche „Entwurf eines Gutachtens im Namen der hiesigen juristischen Fakultät auf Verlangen des Herrn Ministers von Fürstenberg“ und eine Abschrift des schließlich „Auf Anfrage des hiesigen Vikariats“ erstatteten Fakultätsgutachtens. Das Gutachten äußerte sich „Ueber die Rechte protestantischer Einwohner im hiesigen Lande“.³ Anlaß gab die Niederlassung eines protestantischen Müllers zu Borghorst und eine dieserhalb ergangene Anfrage des Pastors von Borghorst, des Kanonikers Kurz. Das Gutachten ist nicht datiert. Aus ihm ergeben sich lediglich Tag und Monat der „Vorstellung“ des Kanonikus Kurz. Das Jahr ist nicht angegeben. Auch ist der Müller nicht namentlich benannt. Im Gutachten ist er lediglich bezeichnet als „der Protestant, welchem der Graf von Stein-

¹ Instrumenta pacis Westfaliae. Die westfälischen Friedensverträge 1648, bearbeitet von Konrad Müller, Berlin 1946 (Quellen zur neueren Geschichte, hg. v. Historischen Seminar der Universität Bern, Heft 12/13) S. 38, 125.

² Über Sprickmann vgl. neuerdings den Katalog zur Sprickmann-Ausstellung, der Universitäts- und Landesbibliothek Münster 1999.

³ Sprickmann Nachlaß ULB Münster SN jur. 41,7.

furt die von der Joanniter Commende angepachtete Mühle zu Borchhorst in Unterpacht gegeben hat“.

Folgender Sachverhalt lag dem Gutachten zugrunde:

Die Johanniter-Kommende zu Steinfurt war Eigentümerin der „Nünningsmühle“ an der Aa in Borchhorst. Sie hatte die Mühle Ende der achtziger oder Anfang der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts an den Grafen Ludwig Wilhelm zu Bentheim-Steinfurt (Regierungszeit 1780–1811) auf „ewigen Erb-Zinß“ verpachtet. Der Graf vergab sie – ebenso wie zuvor die Johanniter – in Unterpacht an einen Müller.⁴ Auf dem Anwesen wird heute eine Gaststätte unter dem Namen „Nünningsmühle“ betrieben. 1791 hatten der gräfliche Rentmeister von Conrady und der Oberjäger von Varendorf den Auftrag, „diese Mühle hinwiederum zu verpachten“. Dementsprechend verpachteten sie das Anwesen zunächst „dem bisherigen jungen Müller Termüdde vorerst nur auf ein Jahr“. Der Pachtvertrag hatte eine Laufzeit vom 30. April 1791 bis zum 30. April 1792.⁵ Im Münsterischen Intelligenzblatt vom 1. Mai 1792 erschien eine Bekanntmachung der Steinfurter Domänenkammer, wonach Termin zur anderweitigen Verpachtung der Mühle auf den 7. Mai 1792, 10 Uhr, anberaumt wurde. Es sollten sich „diejenigen Liebhaber, die sich bereits zu dieser Mühle gemeldet und andere, so besagte Mühle zu pachten gesonnen wären“, bei der Domänenkammer melden, ihr Gebot abgeben und „nach Befinden den Zuschlag gewärtigen“. Als Bieter traten Vater und Sohn Termüdde, Müller Lammers aus Lengerich und Müller Engelbrink aus Olfen auf. Den Zuschlag erhielt zunächst Engelbrink. Nachdem dieser aber um Stundung der Pacht gebeten hatte, wurde der Pachtvertrag mit ihm nicht mehr ausgeführt. Statt dessen wurde die Mühle am 17.05.1792 an den Müller Johann Heinrich Lammers aus Lengerich, Grafschaft Tecklenburg, übergeben. Lammers hatte sich bereits am 28.04.1792 als Bewerber gemeldet, und es war auch am gleichen Tag mit ihm ein Pachtvertrag auf 6 Jahre vereinbart worden, der aber später auf Engelbrink umgeschrieben worden war.⁶ Johann Heinrich Lammers betrieb die Mühle tatsächlich nur 5 Jahre. Er nahm vorzeitig Abstand. An seiner Stelle übernahm der Müller Johann Bernhard Sommer aus der Eltinger Mühle bei Greven für 8 Jahre ab 01.05.1797 die Nünningsmühle.⁷ Da Ka-

⁴ Vgl. Reins, Heinrich, Festschrift zum 200jährigen Jubiläum der Gastwirtschaft Nünningsmühle im Stadtarchiv Steinfurt; Steinfurter Kreisblatt vom 06.07.1957 ebendort; Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, G 1664 Nünningsmühle 1791–1808 Nr. 5.

⁵ Fürstl. Archiv Burgsteinfurt a.a.O.

⁶ Fürstl. Archiv Burgsteinfurt G 1664, Nrn. 7-12, 15.

⁷ Ebd. Nrn. 17 und 20.

nonikus Kurz von 1790–1806 Pfarrer von Borghorst war, könnte der unbekannte Müller Termüdde oder Lammers oder Sommer gewesen sein.

Bereits die Herkunft des Müllers Lammers aus Lengerich, Grafschaft Tecklenburg, begründet die Vermutung, daß er der „Protestant“ war. Das durch den Grafen Arnold IV. in seinen Territorien Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg und Rheda 1587/88 eingeführte reformierte Bekenntnis hatte sich dauerhaft erhalten,⁸ so daß ein Müller aus Lengerich im Zweifel diesen Bekenntnisstand teilte. Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, daß sich im Kirchenbuch der evangelisch-reformierten Pfarre zu Steinfurt in Abteilung IV „neu angenommene Communicanten“ (= zum Abendmahl Zugelassene) der Eintrag fand:

„In diesem 1792ten Jahre haben nachfolgende ihr Kirchenzeugnis eingeliefert:

- 1.) ..., 2.) ..., 3.) ..., 4.) ..., 5.) ...
- 6.) Catharina Lammers, Lengerich.“⁹

Bei Catharina Lammers dürfte es sich entweder um die Ehefrau des Müllers, Maria Catharina Dorothea geb. Königs, handeln, eher aber wegen des Fehlens der Vornamen Maria und Dorothea um seine Mutter. Der Müller Johann Heinrich Lammers wird daher der „protestantische Einwohner“ Borghorsts gewesen sein, mit dessen Rechten im Fürstentum Münster sich das Gutachten befaßte. Mitglieder der Familie des Vorgängers Termüdde oder der Familie des Nachfolgers Sommer waren im Kirchenregister der reformierten Pfarre zu Steinfurt nicht aufzufinden. Das Gutachten wird dementsprechend in der Pachtzeit des Lammers erstattet worden sein. Das Jahr 1797 scheidet aus, weil Lammers die Mühle ab 01.05.1797 aufgegeben hatte und die Anfrage des Borghorster Pastors im September ergangen war. Eine weitere zeitliche Eingrenzung ist zunächst nicht möglich.

Aus dem Gutachten ergibt sich die analytische Arbeitsstrategie Sprickmanns. Er zergliedert den Untersuchungsstoff in Haupt- und Unterfragen. Dabei wird auch der Inhalt der Anfrage des Borghorster Pfarrers deutlich. Ersichtlich wollte Kurz erfahren, ob der Müller gehalten werden könne, seine Kinder vom katholischen Pfarrer taufen zu

⁸ Vgl. Rohm, Thomas und Schindling, Anton, Tecklenburg, Steinfurt, Bentheim, Lingen, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, hg.v. A. Schindling u. W. Ziegler, Teil 3: Der Nordwesten, Münster 1991, S. 191 u. 193.

⁹ Ev. Pfarrarchiv Steinfurt, Protocollum Ecclesiae Steinfurtensis Reformatae Abt. IV S. 798. Das Register enthält nicht nur die Namen der Getauften, der Verstorbenen, der Proclamierten und Copulierten sowie der neu angenommenen Communicanten, sondern auch einen kurzen Bericht von der Reformation in den Grafschaften Steinfurt, Bentheim, Tecklenburg und Gronau.

lassen, die heiratswilligen Mitglieder seiner Familie vom katholischen Pfarrer trauen zu lassen, ob sie, wenn sie stürben, auf dem katholischen Kirchhof zu begraben seien, ferner, ob der Müller seine Kinder in die katholische Schule schicken, zum Unterhalt des katholischen Schulmeisters zu Borghorst beitragen und schließlich die katholischen Feiertage mitfeiern müsse.¹⁰ Es liegt vielleicht nicht fern anzunehmen, daß es dem Kanonikus Kurz nicht nur um Seelsorge ging, sondern auch um Stolzgebühren und Schulgeld.

Sedes materiae des Gutachtens war das Instrumentum Pacis Osnabrugensis (IPO) von 1648. Sprickmann ging von zwei Hauptfragen aus: Zunächst stellte sich ihm die Frage, ob der Mühlenpächter in Borghorst geduldet werden müsse. Danach suchte er in einem zweiten Schritt die Frage zu beantworten, welche Rechte oder Pflichten ihm gegebenenfalls mit dieser Duldung erwüchsen.

Die erste Frage wurde dahin beantwortet, daß der Müller, da die Protestanten im Normaljahr 1624 in Borghorst weder öffentlich noch privat Gottesdienst gehabt hätten, Aufnahme finden, aber auch zur Auswanderung aufgefordert werden könne. Zwar könne man aus § 34 Art. V IPO schließen, es sei der Wunsch der Vertragschließenden gewesen, die Regenten möchten auch gegen solche andersgläubigen Untertanen Toleranz üben, die im Normaljahr keinen Gottesdienst ihres Bekenntnisses gehabt hätten. Aber diese Toleranz sei den Regenten nicht zur Pflicht gemacht worden. Die „Duldung“, also die Aufenthaltsgenehmigung, sei „Gnade“, d. h. sie liege im Ermessen des Regenten. Sein Recht, die Auswanderung zu befehlen, sei Bestandteil des Reformationsrechts. Dieses liege in der „Landeshoheit“. Es heißt in diesem Zusammenhang weiter, der Müller könne gegenüber der Ausweisung nicht geltend machen, daß im Fürstentum Münster, und zwar selbst in der Hauptstadt, vielen Protestanten Niederlassung und Aufenthalt gestattet worden sei. Die „Gnade“ der Aufenthaltsgenehmigung sei besonderer Art; sie gebe keinem das Recht, dasselbe zu fordern, was anderen gestattet worden sei. Gerade in Orten an der Grenze zu protestantischen Territorien könnten gegen die Duldung Bedenken bestehen, die an anderen Orten, besonders in der Hauptstadt, nicht bestünden.¹¹ Hier wird die politische Dimension deutlich.

Danach kam Sprickmann zur Beantwortung der zweiten Hauptfrage, die dem Borghorster Pastor sicher mehr als die allgemeinen Erörterungen am Herzen lag, die sich aber erst stellte, wenn der Fürst die Aufnahme des Müllers in Borghorst nicht ablehnen würde.

¹⁰ Vgl. Abschnitt 15 des Gutachtens.

¹¹ Abschnitt 12 des Gutachtens.

Zunächst erörtert das Gutachten noch die Frage, ob der Regent die „Gnade“ der Duldung nach Belieben an Bedingungen knüpfen könne. Die Frage wird verneint. Die „Gnade“, d. h. das Ermessen des Regenten, sei nicht uneingeschränkt, sondern gebunden. Der Westfälische Friede verbinde nämlich mit der Duldung bestimmte Rechte. Grundlegend sei das allgemeine Recht der Gewissensfreiheit, „auf welchen der ganze Geist dieses Friedensschlusses“ gehe. Daneben gebe es besondere Rechte, die der Westfälische Frieden in den §§ 34, 35 des Art. V IPO mit der Duldung verbinde. Sprickmann nennt die Rechte, häuslichen privaten Gottesdienst zu halten, dem öffentlichen Gottesdienst der eigenen Religion in der Nachbarschaft beizuwohnen, die Kinder auf auswärtige Schulen zu schicken oder zu ihrer Unterrichtung einen Privatlehrer des eigenen Bekenntnisses ins Haus zu nehmen, gegen Beschimpfungen wegen der Zugehörigkeit zu einem landesfremden Bekenntnis geschützt zu sein, Zulassung zu Gilden und Innungen zu fordern, Erbschaften und Vermächtnisse zu empfangen, öffentliche Armen- und Krankenanstalten in Anspruch zu nehmen und ein öffentliches Begräbnis auch auf Friedhöfen der landeseigenen Konfession zu erhalten. Diese Rechte könne der Regent nicht durch an eine Duldung geknüpfte Bedingungen einschränken. Er könne also nur entweder die Aufnahme versagen oder sie mit allen jenen Rechten gewähren.¹²

Im Gutachten folgt sodann eine für die weiteren Schlußfolgerungen wichtige Aufteilung der „Handlungen, die eine Religionspflicht, im weitesten Sinne genommen, vorschreibt“. Es werden Handlungen, die jeder für sich, ohne fremde Hilfe vornehmen könne (1), von solchen unterschieden, bei denen es der Hilfe eines Geistlichen oder eines Lehrers bedürfe (2, 3). Bei den letzteren unterscheidet das Gutachten Handlungen zweifacher Art: Einmal diejenigen, bei denen der Geduldete „nach den Lehrbegriffen seiner Religion“ der Hilfe eines Geistlichen oder Lehrers seines eigenen Bekenntnisses bedürfe (2), zum anderen solche, bei denen „die Lehrbegriffe seiner Religion ihn nicht hindern“, einen Geistlichen oder Lehrer „der anderen Religion“ in Anspruch zu nehmen (3). Handlungen der erstgenannten Art könne der Geduldete für sich vornehmen, „z. B. häußliche Andacht“. Für Handlungen der danach genannten Art (2) könne er nach den Bestimmungen des Friedens in die Nachbarschaft reisen und dort öffentlich die Dienste eines Geistlichen oder Lehrers seines Bekenntnisses in Anspruch nehmen oder, wenn diese Handlungen die „dauernde Gegenwart eines

¹² Abschnitte 22, 23 des Gutachtens.

Diener seines Bekenntnisses“ erfordere, so könne er einen solchen Diener, z. B. einen Privatlehrer, in sein Haus aufnehmen.¹³

Für Handlungen der zuletzt genannten Art (3) enthalte der Westfälische Frieden keine Bestimmungen. Solche Bestimmungen seien auch nicht erforderlich gewesen, weil der Endzweck des Westfälischen Friedens, die Begründung der Gewissensfreiheit, sie nicht erfordert habe. Hier könne „der Protestant sich der Hülfe auch eines katholischen Kirchendieners, selbst nach den Lehrbegriffen seiner Religion, mit gutem ungekränktem Gewissen bedienen“. Hier könne er nicht darauf bestehen, „sich gerade nur der Hülfe eines Kirchendieners von seiner eigenen Religion bedienen zu wollen. Hier wäre diese Forderung Eigensinn, nicht Gewissensnoth“. Der Westfälische Friede habe nur das Gewissen gegen Zwang schützen, „nicht dem Eigensinn Freyheit für jede Laune geben wollen“.¹⁴

Wenn Sprickmann hier bestimmte religiöse Wünsche als „Eigensinn“ und „Laune“ abqualifiziert, so urteilt er aus der kühlen Distanz des Juristen, und zwar eines Juristen, welcher der landesherrlichen, also der herrschenden Konfession angehört. Es ist nicht ohne Reiz, diese apodiktischen Äußerungen Sprickmanns mit Forderungen zu konfrontieren, die in der durch ihn ausformulierten berühmten Schulordnung von 1776 im Abschnitt „Religion und Sittenlehre“ an den Lehrer gerichtet werden: Dem Lehrer wird geboten zu lehren, „daß der wahre Eifer der Religion ein Geist der Liebe ist“. Er soll den Schüler zur „Mitempfindung“ der Gefühle anderer führen.¹⁵ Es wird deutlich, daß Sprickmann selbst in einiger Entfernung von der „Mitempfindung“ etwa der Gefühle eines Protestanten stand, der angehalten wurde, sein Kind durch einen katholischen Geistlichen taufen zu lassen.

Im Ergebnis beantwortete Sprickmann die von dem Borghorster Pfarrer aufgeworfenen Fragen damit, daß Taufe, eheliche Einsegnung und Begräbnis durch den katholischen Pfarrer zu Borghorst zu vollziehen seien, weil diese religiösen Handlungen wechselseitig von den Konfessionen anerkannt würden, so daß der Protestant sie ohne Verletzung seiner Gewissensfreiheit auch von einem katholischen Geistlichen entgegennehmen könne. Wenn nun der Fürst dessen ungeachtet dem Müller für die bezeichneten Handlungen die Reise in die protestantische Nachbarschaft gestatten würde, so wäre nach den Ausführungen des Gutachtens der Pastor von Borghorst berechtigt, die anfallenden Stolgebühren zu fordern, ebenso wie er diese von katholischen

¹³ Abschnitte 24-27 des Gutachtens.

¹⁴ Abschnitt 28 des Gutachtens.

¹⁵ Vgl. Sammlung Hochfürstlicher Münsterischer Verordnungen 1762-1784. Edikt Nr. 144 S. 5.

Eingesessenen beanspruchen könne, die solche Handlungen etwa von einem benachbarten [katholischen] Pfarrer verrichten lassen wollten.¹⁶ Auf die Frage, ob der protestantische Müller angehalten werden könne, seine Kinder in die katholische Schule zu Borghorst zu schicken, antwortete Sprickmann kategorisch: „Diese Frage müssen wir schlichtweg verneinen oder vielmehr der westphälische Friede verneint sie ausdrücklich für uns [...] wenn diese Freyheit des Schulganges dem Geduldeten auch nicht ausdrücklich zugesagt wäre, so würde sie schon stillschweigend in der zugestandenen Gewißensfreyheit liegen, da Sorge für die Erziehung der Kinder eine Religionspflicht der Eltern ist, bey welcher sie sich nicht der Hülfe eines Lehrers von einer anderen Religion bedienen können.“ Beiläufig erwägt Sprickmann, ob nicht der Müller überhaupt angehalten werden könne, seine Kinder zur Schule zu schicken. Diese Frage bejaht er in der typischen Manier des Aufklärers, denn, so begründet er, die „traurigen Folgen einer völlig vernachlässigten Erziehung schränken sich nicht blos auf die Familie, die sich ihrer schuldig macht, dehnen sich auf den ganzen Staat aus, und diese Folgen braucht sich also der Regent nicht gefallen zu lassen.“¹⁷ Auf die Frage, ob der Müller zum Unterhalt des katholischen Lehrers beitragen müsse, gibt Sprickmann alternative Antworten, die nach der für Borghorst geltenden, ihm nicht bekannten speziellen Regelung der Besoldung des Lehrers differenziert werden. Im wesentlichen hing die Antwort davon ab, ob der Lehrer ein ausreichendes „Salarium“ beziehen würde, neben dem die Schulgelder der Kinder kaum ins Gewicht fielen, oder ob die Schulgelder das „Hauptmittel seiner Subsistenz“ seien. Im ersten Fall könne der Müller nicht zum Beitrag angehalten werden. Im zweiten Fall sei es aber nur billig, ihn zum Unterhalt des Lehrers mit heranzuziehen.¹⁸ Schließlich verneint er, daß der Müller an katholischen Feiertagen dem katholischen Gottesdienst beiwohnen müsse, weil das „seiner Gewissensfreyheit Zwang antun“ würde; er müsse sich aber an solchen Tagen wohl augenfälliger Arbeit in der Öffentlichkeit ebenso enthalten wie die katholischen Einwohner, weil er diesen anderenfalls ein Ärgernis oder ein „verführendes Beyspiel“ geben würde.¹⁹

Zum Schluß empfahl das Gutachten dem Generalvikariat, zunächst von dem „Pfarrer zu Borchorst über das ganze Benehmen des Müllers in Betreff aller hier abgehandelten Gegenstände einen genauen und umständlichen Bericht“ anzufordern. Einen solchen Bericht konnte der Verfasser ebensowenig ermitteln wie den angefallenen Verwaltungs-

¹⁶ Abschnitte 30-34 des Gutachtens.

¹⁷ Abschnitte 35, 36 des Gutachtens.

¹⁸ Abschnitte 37-43 des Gutachtens.

¹⁹ Abschnitte 44-45 des Gutachtens.

vorgang,²⁰ so daß also insbesondere die Entscheidung, wenn eine solche ergangen ist, unbekannt bleibt.

Interessanterweise ließ der protestantische Müller Lammers im Jahre 1794, d. h. in dem hier in Betracht zu ziehenden Zeitabschnitt, durch den reformierten Pfarrer zu Steinfurt einen Sohn taufen. Unter den „Baptizati“ des Jahres 1794 ist für den 13. Julius folgendes vermerkt:

- „1. [Eltern] Joh. Lamers, Nüning-Müller u. Maria Catharina Dorothea Königs
2. [Name des Täuflings] Ernst Rudolph
3. [Taufpaten = Gevattern] Ernst Rudolph Niemöller u. der Vater“²¹

Es bestehen drei Möglichkeiten: 1.) Die Taufe fand vor der eventuellen Entscheidung des Generalvikariats statt, war vielleicht sogar der Anlaß für die Anfrage des Kanonikus Kurz. 2.) Fürstenberg hat die Taufe im benachbarten protestantischen Territorium Steinfurt gestattet. 3.) Lammers hat aus „Eigensinn“ seinen Sohn trotz gegenteiliger Entscheidung der münsterischen Obrigkeit durch einen Geistlichen des eigenen Bekenntnisses taufen lassen. Welche dieser Möglichkeiten 1794 tatsächlich gegeben war, muß unentschieden bleiben. Sicher dürfte nur sein, daß er die Reise nach Steinfurt nicht scheute, um seinem Sohn die Taufe durch einen Geistlichen „der eigenen Religion“ zuteil werden zu lassen.

Ein einigermaßen verbindliches Fazit ist nicht möglich. Leider ist es dem Verfasser nicht gelungen, den Verwaltungsvorgang betreffend den protestantischen Müller aufzufinden. Deshalb bleibt ungeklärt, ob und inwieweit das Gutachten in obrigkeitliche Anordnungen umgesetzt worden ist. Es ist auch müßig, darüber zu spekulieren, ob die vorzeitige Aufgabe der Nünningsmühle etwa mit religiösen Querelen im katholischen Borghorst zusammenhing. Eines aber wird im Gutachten deutlich. Hofrat Professor Dr. Sprickmann vertrat als loyaler Diener seines absolutistischen Staates die Perspektive von oben. Von oben gesehen war das Regelwerk des Osnabrücker Friedensinstrumentes ein Denkmal der Toleranz. Aber es verkörperte eine kühle juristische Toleranz. Die Perspektive von unten kam nicht zum Zuge. Angehörige der religiösen Minderheit des katholischen Bischofslandes werden das Regelwerk kaum so positiv gesehen haben wie der Gutachter. Man braucht nur an Taufe, Ehe und Schule zu denken, um sich vorstellen zu kön-

²⁰ Vergebliche Recherchen im Staatsarchiv, Bistumsarchiv und Archiv der St. Nikolaus-Pfarre zu Borghorst.

²¹ S. 317 des Taufregisters der reformierten Pfarre zu Steinfurt, vgl. Anm. 9.

nen, wie einengend die einschlägigen Vorschriften empfunden worden sein mögen.

Zum Schluß sei noch angemerkt, daß die Familie Lammers nach dem Abzug von der Nünningmühle offenbar nach Steinfurt gezogen ist. Das Leben ist weitergegangen, und zwar mit einem tröstlichen Ereignis. Im Taufregister der reformierten Pfarre zu Steinfurt ist nämlich für den 8. Oktober 1798 die Taufe einer Tochter Catharina Lammers eingetragen:

- „1. [Eltern] Henrich Lammers und Maria Dorothea Königs, Stadt
2. [Täufling] Catharina
3. [Taufpate] Der Vater allein“²²

²² Ebd., S. 345.